

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 10 (1944)
Heft: 8

Artikel: Die Rechtstellung der Luftschutzorganisationen
Autor: Schürmann, Leo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Organo ufficiale della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo ufficiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Annoncen-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—, Einzelnummer Fr. 1.—. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

August 1944

Nr. 8

10. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

	Seite
Die Rechtstellung der Luftschutzorganisationen. Von Dr. iur. Leo Schürmann, Olten und Solothurn .	173
Der Wetterdienst in einer Luftschutzorganisation. Von Lt. Walter Emil, Zürich .	177
Aspects de la guerre aérienne. L'évolution des moyens de combat des forces de l'air. Par le cap. Ernest Nef	180
Das neue schweizerische Mehrzweckflugzeug C-3603. Von Heinrich Horber, Frauenfeld .	181

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.

	Page
Die Gas- und Wasserversorgung der Stadt Schaffhausen beim Fliegerangriff vom 1. April 1944; Erfahrungen und Lehren .	183
Literatur .	194
Kleine Mitteilungen .	194
Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft .	195

Die Rechtstellung der Luftschutzorganisationen

Von Dr. iur. Leo Schürmann, Fürsprech und Notar, Olten und Solothurn

I.

Die Luftschutzorganisation (LO) ist durch den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betr. den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung geschaffen worden. Sie war nach diesem Beschluss eine öffentlichrechtliche Organisation vorwiegend zivilen — nicht militärischen — Charakters. Zwar bestand für jedermann die Pflicht, die ihm übertragenen Verrichtungen innerhalb der LO zu übernehmen. Ein Einbau der LO in die Militärorganisation vom 12. April 1907 (MO) erfolgte jedoch nicht. Auch die Tatsache, dass im Falle einer allgemeinen Mobilmachung der passive Luftschutz den militärischen Behörden überall dort unterstellt wurde, wo es ein Platz- oder Ortskommando gab (Art. 9 der Grundlagen für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung vom 22. Januar 1935), machte die Organisation nicht zu einer militärischen.

Die Organisation des Luftschutzes war in dieser Anfangszeit durch die Tätigkeit von Kommissionen, die nicht wie heute nur beratende, sondern Verfügungskompetenz besaßen, und durch die führende Stellung sonstiger ziviler Behörden (Gemeinderat) charakterisiert. Die Zuteilung des Personals zur örtlichen LO, die Ernennung des Ortsleiters und der übrigen Offiziere war ausschliesslich Sache der Gemeinden. Die Zuteilung ging in einen rein zivilen Verfahren mit Einspracherecht der Betroffenen vor sich. Welche Ortschaften luftschutzpflichtig seien, wurde von der Eidg. Luftschutzkommission bestimmt. Sie

«benachrichtigte» die Kantone sowie die beteiligten Gemeinden davon. Spätestens in der ersten Hälfte November 1935 hatten «Kontrollversammlungen» stattzufinden, in denen das «Personal» über seine Einteilung und seine allgemeinen Pflichten «orientiert» wurde. Bei diesem «Anlasse», wie es hiess, wurden das Abzeichen und die gedruckte Instruktion übergeben.

Sowohl für die Leitung als für das Personal der örtlichen LO waren grundsätzlich nur Personen zu bezeichnen, die im Falle einer allgemeinen Mobilmachung weder von den militärischen Behörden beansprucht wurden, noch infolge ihrer amtlichen zivilen Stellung unabhkömmlich waren. Der betreffende Erlass fand es für nötig zu sagen, dass nur Personen schweizerischer Nationalität in die LO aufzunehmen seien.

Mit andern Worten: Luftschutzdienst bedeutete nicht Militärdienst. Die Zuweisung zur örtlichen Luftschutzorganisation hatte keinen Einfluss auf den Militärflichtersatz (Art. 15, BRB 29. Januar 1935). Soweit Hilfspflichtige «zur Verwendung in der lokalen LO herangezogen wurden» (Art. 9 l. c.), waren sie für die Dauer dieser Zuteilung lediglich von der Dienstleistung als Hilfsdienstpflichtige befreit.

Die bundesrätliche Verordnung vom 29. Januar 1935 (mit den Abänderungen vom 23. August 1935 und 13. Oktober 1937) betr. die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen ist in diesem Sinne gehalten. Sie erweckt durchaus den Eindruck, dass die LO damals vorwiegend, wenn nicht überhaupt zivile Organisationen waren.

Die Schaffung einer Abteilung für passiven Luftschutz beim Eidg. Militärdepartement durch den Bundesratsbeschluss vom 10. November 1936 änderte daran vorläufig nichts. Ebenso nicht der Erlass eines ersten Dienstreglementes für die Organisationen des passiven Luftschutzes durch Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 15. April 1937. Dessen Art. 4 umschreibt das damalige Wesen der LO zutreffend: «Die Organisationen des passiven Luftschutzes gehören zur Landesverteidigung, werden aber derart gebildet, dass die Bestände des Heeres nicht herangezogen werden müssen.» Zur Landesverteidigung gehören, heisst hier, da «Landesverteidigung» in diesem Zusammenhang nicht terminus technicus ist, soviel wie «nicht zur Militärorganisation gehören». Immerhin kündigte sich bereits in der Schaffung der A+PL eine Aenderung an. Auch das DR 1937 enthielt hiefür verschiedene Ansätze. So wenn es feststellte, dass die Eidg. Kommission für passiven Luftschutz nur mehr beratendes Organ des Chefs der A+PL sei. Die Luftschutzpflicht der Ortschaften wurde nunmehr durch den Bundesrat festgesetzt. Im übrigen aber blieb es beim grundsätzlich zivilen Charakter der LO, trotzdem von «Truppe» die Rede war und die interne Organisation in militärischer Weise erfolgte. Bezeichnend hiefür ist es, dass «zur Aufrechterhaltung der Ordnung, jedoch nicht als Drill» «einfache Formationen zu benützen und soweit unbedingt erforderlich zu üben» waren (DR 1937, Art. 65). Disziplinarmittel waren Verweis und Einberufung zu besonderen Uebungen. Bei Widersetzlichkeit oder schweren Verstössen gegen die Disziplin war der gerichtlichen d. h. zivilen Polizei Mitteilung zu machen (DR 1937, Art. 75). Beschwerden gegen den Ortsleiter waren an die «Wahlbehörde» zu richten. Für den Ernstfall war die Unterstellung der LO unter das Platz- und Ortskommando vorgesehen, wo solche bestanden; doch wurde hierdurch «die bisherige Gliederung und Organisation des örtlichen Luftschutzes nicht verändert» (DR 1937, Art. 93).

Die Organisationen des Industrie-Luftschutzes, des Luftschutzes der Zivilkrankenanstalten und des Verwaltungsluftschutzes entsprachen denjenigen der örtlichen LO und machten deren Entwicklung mit.

Diese ganze bisherige Entwicklung kam beim Erlass des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1938 betr. Strafvorschriften für den passiven Luftschutz zum Ausdruck. Der Bundesrat stellte in seiner Botschaft vom 5. April 1938 an die Bundesversammlung fest: «Es kann nach Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 keinem Zweifel unterliegen, dass die Organisationen und Mittel des passiven Luftschutzes nicht solche des Heeres sind. Sie gehören wohl zur Landesverteidigung, aber nicht zur Armee.»

Dementsprechend war auch die Straforganisation gehalten. Der Bundesbeschluss hielt sich an den Rahmen der ersten vom Bundesrat erlassenen

Strafvorschriften vom 3. April 1936. Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen gegen die Luftschutzerlasse, der Vergehen der Angehörigen der LO sowie von Drittpersonen war Sache der Kantone. Zuständig waren ausnahmslos die bürgerlichen Strafgerichte.

II.

Die grosse Wandlung in der Entwicklung des Luftschutzrechtes brachte die Mobilmachung 1939 und der seitherige Aktivdienstzustand. Diese Wandlung war ihrerseits vorbereitet und ermöglicht worden durch die Abänderung der MO im Dezember 1938 und den Erlass der HilfsdienstVO von 1939 (Ziff. III hienach).

Seit der Mobilmachung basieren die hauptsächlichsten Luftschutzerlasse nicht mehr auf dem Bundesbeschluss vom September 1934, sondern auf Vollmachtenbeschlüssen, insbesondere dem Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität.

So wurde am 16. Februar 1940 der Bundesratsbeschluss betr. Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes (Organisatorisches und Strafvorschriften) mit den seitherigen Abänderungen (10. Juli 1942 und 30. Juni 1944) erlassen. Durch diesen Beschluss wurde die Umwandlung der LO in eigentliche militärische Organisationen vollzogen. Der Beschluss brachte die Neuordnung der Ernennungen, bei denen die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen durch militärische Instanzen (A+PL, Kurs- und Schulkdt.) ausschlaggebend wurden, die Zuerkennung eigentlicher Disziplinarstrafgewalt an den Ortsleiter und die ihm unterstellten Kompagniekommandanten, die Neuordnung des Aushebungsverfahrens durch Einsetzung von Luftschutzuntersuchungskommissionen und Unterstellung der Stellungspflichtigen unter das Militärstrafgesetz, schliesslich die Neuordnung des Beschwerdeverfahrens und die Unterstellung des Ortsleiters unter den zuständigen Territorialkommandanten. In rascher Folge wurden ferner erlassen: Der Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betr. Sold und Verpflegung für die Angehörigen der örtlichen Luftschutzorganisationen im aktiven Dienst (Art. 1, «Die Angehörigen der örtlichen LO erhalten im aktiven Dienst Sold und Verpflegung wie die Hilfsdienstpflichtigen»), der Bundesratsbeschluss vom 28. November 1939 mit seitherigen Abänderungen betr. Militärpflichtersatz während des Aktivdienstes (Art. 3, Abs. 2, «Die Hilfsdienstpflichtigen, die Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes und... sind für die Jahre, in denen sie mindestens ... Tage Dienst leisten, vom Militärpflichtersatz befreit») und die zugehörige Verfügung des EMD vom 17. Januar 1940 mit seitherigen Abänderung betr. Militärpflichtersatz beim Luftschutz, der Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1939 betr. die Ver-

sicherung der Hilfsdienstpflichtigen und der Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes durch die Militärversicherung (ersetzt durch den BRB vom 19. Januar 1944), die Erlasse betr. die Anwendung der Lohn- und Verdienstersatzordnung auf Angehörige der LO, der Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1940 betr. Bekleidung der Luftschutzorganisationen mit der zugehörigen Verfügung des EMD vom 31. Oktober 1940 (ersetzt durch diejenige vom 26. Juli 1943), die Verfügung des EMD vom 9. Mai 1940 betr. Bewaffnung der LO, u. a.

Dazu kam der Ausbau der Strafvorschriften. Durch Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1940 wurden die Angehörigen der LO mit Wirkung ab 25. Februar 1940 nach gewisser Richtung dem Militärstrafrecht und der Disziplinarstrafordnung unterstellt; ihre Vergehen fielen inskünftig in die Zuständigkeit der Militär- (Territorial-) Gerichte. Gleichzeitig wurde der strafrechtliche Schutz der Angehörigen der LO verstärkt. Nach dem Bundesratsbeschluss vom 28. Januar/11. Juli 1941 betr. Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes werden Zivilpersonen, die Angehörige der LO an der Ueberwachung oder Durchführung von Luftschutzmassnahmen stören oder verhindern oder ihnen Körperverletzungen zufügen oder sie beschimpfen, nach Militärstrafgesetz (und durch die Militärgerichte) bestraft. Die Angehörigen der LO geniessen damit den gleichen strafrechtlichen Schutz wie die Angehörigen der Armee.

Der neue Rechtszustand fand seinen Ausdruck im Dienstreglement 1941 für die Organisationen des passiven Luftschutzes, in der Reorganisation der Abteilung für Luftschutz durch die bundesrätliche Verordnung vom 25. Februar 1944 und in der Verfügung des EMD vom 27. Dezember 1943 betr. Dienstleistungen, Ernennungen und Beförderungen beim Luftschutz für die Dauer des Aktivdienstzustandes.

III.

Trifft die Feststellung in der Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1938, der Luftschutz gehöre nicht zur Armee, immer noch zu? Ueber die Stellung der LO zur Armee besteht überraschenderweise keineswegs die wünschbare Klarheit.

Das DR 1941 sagt in Art. 4 etwas ungenau: «Die Organisationen des passiven Luftschutzes gehören zur Landesverteidigung und sind Bestandteile der bewaffneten Macht». Es beruft sich dafür auf einen Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1939 betr. Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall. Eine Arbeit von Werner Roesch, «Die Bekämpfung der Freischärlerei nach dem schweizerischen Militärstrafrecht», 1943, S. 96 ff. und S. 100, anerkennt, dass die Angehörigen der LO zur bewaffneten Macht gehören und als solche berechtigt sind, Kampfhandlungen zu erfüllen. Sie führt im übrigen jedoch unter Berufung auf den BRB 1935 und Brunner, «Heereskunde der

Schweiz», 1. Aufl., 1938,¹⁾ aus: «Die Organisation des passiven Luftschutzes steht ausserhalb derjenigen des Heeres» und erachtet es daher als zweifelhaft, ob die Angehörigen der LO gegen freischärlerische Angriffe durch den Art. 88 Militärstrafgesetz geschützt seien.²⁾

Darüber sollte Klarheit bestehen. Sedes materiae für die Beurteilung der Rechtstellung der LO bilden m. E. — entgegen Art. 4 DR 1941 — nicht die Weisungen des Bundesrates vom 30. Oktober 1939 (die übrigens keinen Bundesratsbeschluss darstellen und denn auch nicht in die eidgenössische Gesetzessammlung aufgenommen worden sind), sondern die Luftschutzerlasse, wie sie hievor angeführt wurden, einerseits und die MO und deren Ausführungserlasse andererseits.

Nach der Schweiz. Militärorganisation vom 12. April 1907/22. Dezember 1938 umfasst die Wehrpflicht die Militärdienstpflicht, die Hilfsdienstpflicht und die Militärsteuerpflicht.

Anfänglich galt der Luftschutzdienst, wie festgestellt, nicht als militärischer Hilfsdienst. Hierin ist jedoch seit der Abänderung der MO durch das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1938, durch die im Zusammenhang damit erlassene bundesrätliche Verordnung vom 3. April 1939 über die Hilfsdienste sowie durch die neuen Luftschutzerlasse eine grundsätzliche Wandlung eingetreten. Der Luftschutz bildet laut Art. 8 der HilfsdienstVO eine besondere Hilfsdienstgattung, nämlich die Gattung 4. Laut Art. 6 werden die Hilfsdienstpflichtigen u. a. verwendet zur Einteilung in Luftschutzorganisationen. Ist damit auch der Ort der LO innerhalb der Militärorganisation festgelegt? Dass die Hilfsdienstorganisationen zur Heeresorganisation gehören, steht fest (Art. 38 MO). Der vom Hilfsdienstpflichtigen geleistete eidgenössische Dienst ist Militärdienst (Art. 30 HilfsdienstVO). Die Hilfsdienstpflichtigen sind Wehrmänner (Art. 25, e, c). Sie unterstehen dem Militärstrafrecht (Art. 1 MStG). Dass nach Art. 38 MO, zufolge der Abänderung der MO und laut der HilfsdienstVO vom 3. April 1939, die Hilfsdienste einen Bestandteil des Heeres darstellen, wird auch von Roesch, l. c., S. 96 ff. festgestellt.³⁾ Um so unbefriedigender ist es andererseits, dass die LO davon ausgenommen werden sollen. Die daherigen Ausführungen Roeschs, trotzdem sie sich auf eine Aeusserung des Bureaus des Generalstabschefs berufen (S. 101 N 64), vermögen nicht zu befriedigen. Sie basieren zu ausschliesslich auf dem BRB 1935 und lassen die Art. 6 und 8 der HilfsdienstVO — die hiefür doch wohl primär massgebenden Bestimmungen — ausser

¹⁾ Die 2. Auflage, 1940, S. 154 ff., ist gleich gehalten.

²⁾ Art. 88 MStG lautet: «Wer in Kriegszeiten Feindseligkeiten gegen das schweizerische Heer unternimmt, ohne zu der von der Schweiz anerkannten bewaffneten Macht des Gegners zu gehören, wird mit dem Tode oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.»

³⁾ Siehe auch die Botschaft des Bundesrates vom 22. November 1938 betr. Ausdehnung der Wehrpflicht, Bundesblatt 1938 II, S. 778.

acht. Die HilfsdienstVO derogiert als späteres Gesetz widersprechende Bestimmungen früherer Erlasse. Dass im Sprachgebrauch der Militärgesetzgebung die LO zuweilen neben dem Hilfsdienst noch ausdrücklich erwähnt werden, so wenn es z. B. im BRB vom 19. Januar 1944 heisst «Bundesratsbeschluss betr. die Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen und der Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes, der Ortswehren und der Betriebswachen durch die Militärversicherung», erscheint unwichtig. Auch die Ortswehren stellen eine Hilfsdienstgattung dar (BRB vom 16. September 1940) und werden trotzdem besonders erwähnt; dass sie zur Heeresorganisation gehören, ist unbestritten. Ebenso bedeutungslos ist es, dass die HilfsdienstVO verschiedentlich die besondere Organisation des Luftschutzes vorbehält (z. B. Art. 5, Abs. 2; Art. 9, Abs. 2; Art. 24, Abs. 2; Art. 26; Art. 29, Abs. 3; Art. 33, Abs. 3 u. a.). Damit wird lediglich der besonderen Art der Entstehung, der bisherigen Entwicklung und den Aufgaben des Luftschutzes Rechnung getragen. Hätte der Luftschutz nicht als Hilfsdienstgattung behandelt werden wollen, so hätte er in der HilfsdienstVO überhaupt nicht erwähnt werden müssen. So aber macht es zumindest den Anschein, dass durch diese Verordnung der Einbau der LO in die MO vorgenommen oder doch angebahnt werden wollte.

Allerdings sind nicht sämtliche Angehörigen der LO Hilfsdienstpflichtige (Art. 21, DR). Es würde jedoch zu unlösbaren Widersprüchen führen, wollte man deswegen annehmen, die LO selbst gehörten nicht zur Armee. Das hätte u. a. die Konsequenz, dass sämtliche Luftschutz-HD nur zu den LO abkommandiert, nicht aber dort eingeteilt wären. Als HD würden sie den Schutz des Art. 88 MStGB geniessen, dagegen kaum als Angehörige der LO, währenddem diejenigen Angehörigen der LO, die nicht hilfsdienstpflichtig sind, überhaupt nicht unter jene Bestimmung fallen würden. Auch die Unterstellung unter das MStG führt zu Widersprüchen: Die Luftschutz-HD unterstehen, sobald sie sich im Militärdienst befinden (und als Luftschutz-HD befinden sie sich notwendigerweise — und zwar als Angehörige einer LO — im Luftschutzdienst) schlechthin dem MStG (Art. 1 MStG), auf Grund des BRB vom 25. Februar 1940 dagegen nur nach gewisser Richtung. Der Luftschutz-HD nähme damit — als Hilfsdienstpflichtiger und Angehöriger der LO — eine überaus eigenartige Doppelstellung ein. Es

ist und bleibt eben paradox, wenn eine Organisation, die überwiegend, zufolge der Ausdehnung der Dienstpflicht bis zum 60. Altersjahr (Art. 1 revid. MO) oft fast gänzlich, aus Hilfsdienstpflichtigen und damit aus Wehrmännern der schweizerischen Armee besteht, selbst keine Heeresorganisation darstellen würde.⁴⁾

Es ist ohne weiteres anzuerkennen, dass der Luftschutz auch innerhalb der Hilfsdienste eine besondere Stellung einnimmt. Das erklärt sich, wie schon gesagt, aus der Art seiner Entstehung und der Besonderheit seiner Aufgaben. Deshalb behält auch die HilfsdienstVO durchaus zutreffend nach verschiedener Richtung für den Luftschutz eine Sonderregelung vor.⁵⁾ Zahlreiche Materien, für die eine generelle Ordnung besteht, sind für den Luftschutz besonders geregelt.⁶⁾ Auch in der Gesetzessprache werden die LO, wie ebenfalls bereits hervorgehoben, neben den übrigen Hilfsdiensten besonders erwähnt. Das bedeutet aber jedenfalls nicht, dass sie *weniger* als diese Hilfsdienste wären. Sie sind *zumindest* gleichviel. Sie lassen sich vielleicht am besten als militärische Hilfsorganisationen (Hilfsdienste) *sui generis* bezeichnen. Insofern sind sie m. E. auch ein Bestandteil des Heeres.

Das Luftschutzrecht entbehrt verständlicherweise einer völlig folgerichtigen Durchbildung. Die Materie war neu, der Luftkrieg in ständiger Entwicklung begriffen, die Gesetzgebung daher beweglich den Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen. Dazu bedeutete die anfänglich vorwiegend zivile Organisation eine Belastung. Eine Zusammenfassung aller bisherigen Erlasse und ihre systematische Verarbeitung hätte in einem Bundesgesetz zu erfolgen. Ein solches war geplant. Wegen der Mobilisation wurde dann vorläufig davon Umgang genommen.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Rechtstellung der LO nach verschiedener Richtung ungeklärt bleibt. Die derzeitige — nicht unwidersprüchliche — Rechtslage liesse es als angemessen erscheinen, wenn auf dem Interpretationswege die LO im angeführten Sinne als Hilfsdienstorganisationen *sui generis* behandelt würden. Damit wäre eine feste Grundlage gewonnen und die Uebereinstimmung mit der auch für den Luftschutz bedeutsamen HilfsdienstVO hergestellt. De lege ferenda drängt sich die Umwandlung der LO in eine Truppengattung oder einen Dienstzweig der Armee auf.

⁴⁾ Es würde zu weit führen, auf alle Einzelfragen einzutreten. Es wäre auf die Unterstellung der Ortsleiter unter das militärische Ortskommando im Kriegsfall, auf das Aushebungs- und Entlassungsverfahren, die Anordnung der Mobilmachung der LO und die dahingehenden Befugnisse des Generals, auf die Unterstellung der LO während des Aktivdienstes unter das Territorialkommando und anderes mehr hinzuweisen. Dass die Grundfarbe der Luftschutzuniform blau ist, ist für die Beurteilung der Rechtstellung bedeutungslos. Entscheidend ist die Tatsache der Uniformierung. Der

Fragenkomplex wäre auch rechtsvergleichend zu behandeln.

⁵⁾ Ein solcher Vorbehalt hätte auch bei Art. 7 Hilfsdienst VO, wonach Beförderungen im militärischen Grade bei den Hilfsdiensten ausgeschlossen sind, zugunsten der LO angebracht werden sollen. (Vgl. die zitierte Verfügung des EMD v. 27. Dez. 1943.)

⁶⁾ Vgl. z. B. Art. 25 der Verfügung des EMD vom 15. Mai 1941 betr. Auslandurlaub und Bewilligung für vorübergehenden Auslandurlaub während des Aktivdienstes.

Nachschrift der Redaktion. Wir bringen die vorstehenden Ausführungen ausdrücklich als Äusserung der persönlichen Auffassung des Autors. Es wäre sehr zu wünschen, dass die aufgeworfenen Fragen dadurch ins Rollen kommen und eine Abklärung finden würden. Wir glauben, den Schlussfolgerungen, der Luftschutz sei eine Hilfsdienstformation schlechthin und damit als ein Bestandteil des Heeres zu betrachten, vorläufig nicht folgen zu können und vertreten vielmehr die Ansicht, dass es sich um eine Organisation eigenen Rechts handelt, die sich, wie Art. 21 des DR 41 besagt, nur zum Teil aus Angehörigen einer bestimmten HD-Gattung rekrutiert. Ohne diese Auffassung weitgehend begründen zu wollen (das möchten wir auch einem Juristen über-

lassen) seien nur einige Argumente aufgeführt: Beförderungsmöglichkeiten wie beim Luftschutz sind bei einer eigentlichen HD-Formation ausgeschlossen. Nicht das ganze Militärstrafrecht ist auf die Luftschutzorganisationen anwendbar, und es können infolgedessen bizarre Situationen entstehen, wie sie in «Protar» 8 (1942), 94—97, beschrieben sind. Eine Reihe von Bestimmungen, die für Angehörige der Armee und damit auch der HD gelten, sind für den Luftschutz ausser Geltung. Dazu könnte wohl auch die allerdings nicht sehr bedeutungsvolle Grussfrage gerechnet werden. (Immerhin dürfte das bekannte Experiment füglich abgebrochen und der Luftschutz von der einseitigen Pflicht entbunden werden.)

Der Wetterdienst in einer Luftschutzorganisation¹⁾ Von Lt. Walter Emil, Zürich

Die Notwendigkeit des Wetterdienstes im Luftschutz ist noch keineswegs allgemein erkannt, handelt es sich doch um einen weitgehend spezialisierten und naturgemäss nur mit ganz wenigen Leuten zu besetzenden Dienstzweig. Die Aufgaben des Wetterdienstes im Luftschutz ergeben sich aus den Bedingungen der modernen Kriegführung. Die Wetterlage beeinflusst Vorbereitung, Durchführung und Auswirkungen der Luftangriffe. Deshalb kann schon allein die systematisch gepflegte Wettervorhersage der Führung der Luftschutztruppe im Ernstfalle wertvolle Hinweise für die Abstufung der Bereitschaft vermitteln. Doch ergibt sich die Notwendigkeit einer Organisation des Wetterdienstes vor allem aus den möglichen Gefahren des Gaskrieges. Deshalb untersuchen wir zunächst die Beziehungen des Gaskrieges zur Wetterlage.

Zwar liegen aus dem gegenwärtigen Kriege noch keine praktischen Erfahrungen über den Kampf mit Kampfstoffen irgendwelcher Art vor. Aber die LO muss auf alle irgendwie denkbaren Möglichkeiten der Kampfführung und des Luftkrieges vorbereitet sein, also auch die Abwehr der Kampfstoffe in Betracht ziehen. Dabei kann man sich weitgehend auf die reichen Erfahrungen über die Wirkung von Kampfstoffen aus dem ersten Weltkrieg stützen.

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung verhält sich eine Gaswolke aus flüchtigen Kampfstoffen bei den gegebenen Verdünnungen völlig wie die sie tragende Luftmasse. Zwar sind nur solche flüchtige Kampfstoffe als Kampfmittel geeignet, welche spezifisch schwerer als die Luft sind — spezifisch leichtere Stoffe diffundieren zu rasch in vertikaler Richtung und werden so unwirksam, weil sie zu rasch verdünnt werden —, aber auch eine relativ starke Gaswolke ist nicht oder kaum spezifisch schwerer als die sie umgebenden kampfstoffreichen Luftschichten. Eine kleine Ueberschlagsrechnung möge diesen wichtigen Grundsatz bekräftigen:

Ein Kubikmeter trockene Luft wiegt bei 0° und 760 mm Luftdruck 1293 g. Nehmen wir an, diesem Kubikmeter seien 0,01 Vol. % Chlorgas beigemischt — 0,01 % Chlorgas wirken bereits stark giftig —, so machen diese 0,01 Volumprozent nur $\frac{1}{10}$ l Chlorgas pro Kubikmeter Luft aus und wiegen nur etwa 0,3 g. Der Kubikmeter Luft wird demnach nicht 1293, sondern rund 1293,2 g schwer sein. Diese Zunahme fällt gegenüber den grossen Schwankungen des Luftgewichtes, wie sie durch wechselnde Temperaturen und Aenderungen des Wasserdampfgehaltes verursacht werden, überhaupt nicht in Betracht. Selbst wenn wir eine zehnfach höhere Konzentration des Chlorgases annehmen, steigt das Luftgewicht doch nur auf 1295 g. Der nachstehenden kleinen Tabelle können die Aenderungen des Luftgewichtes mit zunehmender Temperatur entnommen werden:

	Luftgewicht (je 1 Kubikmeter) ²⁾	
	Trockene Luft	Feuchtgesättigte Luft
—20 °	1395 g	1395 g
0 °	1293 g	1290 g
20 °	1205 g	1194 g

Eine Aenderung der Lufttemperatur um wenige Grad führt zu viel grösseren Aenderungen des Luftgewichtes, als dies die Zumischung schwerer Kampfstoffgase erreichen kann. Die Ausbreitung der flüchtigen Kampfstoffe erfolgt demnach nach den Gesetzen der Luftbewegung. Das Studium der *lokalen Windverhältnisse* bildet so eine unumgängliche Voraussetzung für die Durchführung des Gasalarmes. Wolken flüchtiger Gaskampfstoffe werden sich, nachdem sie sich gebildet haben, je nach der herrschenden Wetterlage verschieden verhalten. Bei kleiner Windstärke kann eine «Gaswolke» verhältnismässig lange beisammen bleiben und über weite Strecken Landes hinweggetrieben werden. In der Champagne haben sich während des ersten Weltkrieges Blas-

¹⁾ Wir machen auf den Artikel Lt. Cramers in französischer Sprache in «Protar» 7 (1944), 164—168 (Juliheft), aufmerksam, der das gleiche Thema behandelt.

²⁾ Die schweren Chlorgaswolken, welche bei den ersten Chlorgasangriffen des Jahres 1915 auftraten und sich wie eine schmutziggroße Woge über das Schlachtfeld wälzten und in alle Unterstände eindringen, waren deshalb spezifisch schwerer als die umgebenden Luftschichten, weil bei der Verdampfung des flüssigen Chlors Verdunstungskälte erzeugt wurde.